

**Gemeinsames Eckpunktepapier**  
**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**  
**und des Ministeriums für Bildung und Kultur**  
**„Modellversuch Helferpool an Förderschulen betr.**  
**ambulante Hilfen zur schulischen Bildung“**

**Vom 4. August 2015**

1. Der „Modellversuch Helferpool an Förderschulen betr. ambulante Hilfen zur schulischen Bildung“ wird gemeinsam durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, das Ministerium für Bildung und Kultur und das Landesamt für Soziales durchgeführt. Träger der Jugendhilfe können sich an dem Modellversuch beteiligen.
2. Ziel des Modellversuches ist es, die Hilfen für Kinder mit Behinderung zur schulischen Bildung zu optimieren, mehr Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Leistungserbringer zu schaffen und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.
3. Es wird für eine gesamte Schule durch einen Leistungserbringer ein Pool mit Eingliederungshelferinnen und -helfern zur Verfügung gestellt, der bedarfsgerecht und flexibel die Erbringung der individuell erforderlichen Hilfen sicherstellt.
4. Der Modellversuch wird landesweit an neun ausgewählten Förderschulen für die Dauer von zwei Schuljahren (2016/17 und 2017/18) durchgeführt. Hierbei werden sowohl Förderschulen aus den Bereichen geistige bzw. körperliche und motorische Entwicklung und Förderschulen Lernen berücksichtigt.

5. Das Landesamt für Soziales bewilligt durch Bescheid im Rahmen der Eingliederungshilfe in jedem Einzelfall den Anspruch auf Unterstützung durch den Helferpool. Die Hilfebedarfsfeststellung erfolgt unter Einbeziehung der Schule in einem zwischen dem Landesamt für Soziales und Ministerium für Bildung und Kultur abgestimmten Clearing-Verfahren. Die Regelungen zum Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 Abs. 2 SGB XII sowie zur Option der Beantragung eines Persönlichen Budgets bleiben hiervon unberührt.
6. Vor jedem Schuljahresbeginn wird die Anzahl der notwendigen Eingliederungshelferinnen und -helfer pro Helferpool zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, dem Ministerium für Bildung und Kultur, dem Landesamt für Soziales, der Schulleitung und dem Leistungserbringer abgestimmt. Bei wesentlichen Veränderungen der Summe des Hilfebedarfs der Leistungsberechtigten im Laufe eines Schuljahres kann auf Antrag einer der Vertragsparteien die Stellenanzahl des Helferpools überprüft und ggf. angepasst werden.
7. Die fachliche Leitung des Leistungserbringers koordiniert grundsätzlich im Benehmen mit der Schulleitung bzw. den Lehrkräften den Helfereinsatz und die Leistungserbringung vor Ort. Bei zusätzlichem Klärungsbedarf findet ein Clearing-Verfahren unter Beteiligung weiterer Akteure (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Ministerium für Bildung und Kultur, Landesamt für Soziales, Schule und Leistungserbringer) statt.
8. Die Finanzierung des Modellversuches erfolgt durch eine Jahrespauschale im Rahmen von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII aus Mitteln der Eingliederungshilfe zur schulischen Bildung.
9. Es wird ein Projektbeirat gebildet, der den Modellversuch begleitet und die Ergebnisse auswertet. Der Projektbeirat besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, des Ministeriums für Bildung und Kultur, des Landesamtes für Soziales, ggf. der Jugendhilfe, der Förderschulen, der Leistungserbringer und der Landeselternvertretung der Förderschulen.